

Dieser vom Präsidium im Umlaufverfahren beschlossene
Geschäftsverteilungsplan für 2023 ist
am . Dezember 2022
mit allen Unterschriften zu den Akten gelangt.

Anwaltsgerichtshof

der Freien und Hansestadt Hamburg

Geschäftsverteilungsplan 2023

A.

Es bestehen zwei Senate.

B.

Besetzung der Senate

I. Senat

Präsident des AGH

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

RiOLG

RiOLG

Ri'inOLG

Ri'inOLG

Prof. Dr. Winterhoff

Dr. Frh. von Falkenhausen

Prof. Dr. Seibt

Dr. Brach

Dr. Witthohn

Dr. Meinken

Wunsch

Hildebrandt

Witt

als Vorsitzender

(stellv. Vors.)

als Beisitzer

II. Senat

Rechtsanwältin

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

VRiOLG

RiOLG

VRi'inOLG

VRi'inOLG

Dr. Hannemann

Dr. Wolter

Hack

Dr. Ahrens

Dr. Selk

Dr. Selow

Dr. Tonner

Dörffler

Wende-Spors

als Vorsitzende

(stellv. Vors.)

als Beisitzer

C.

Vertretung

Die anwaltlichen Beisitzer des I. und II. Senats vertreten einander, desgleichen die berufsrichterlichen Beisitzer der genannten Senate. Hierbei ist der dienstjüngere vor dem dienstälteren und bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach jüngere vor dem älteren Beisitzer zur Vertretung berufen. Jedoch werden die Vorsitzenden zur Vertretung in den Senaten untereinander nicht herangezogen. Sind die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter verhindert, so werden sie von dem dienstälteren, bei gleichem Dienstalter dem lebensälteren anwaltlichen Beisitzer ihres Senats vertreten. Das Dienstalter im Sinne dieser Vorschrift bemisst sich dabei nach der Dauer der Zugehörigkeit zum Anwaltsgerichtshof.

D.

Verteilung der Sachen

- I. Die an den Anwaltsgerichtshof gelangenden Anträge und Klagen in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen, die ihm zugewiesenen Verfahren nach dem Siebenten Teil der Bundesrechtsanwaltsordnung sowie die Allgemeinen Registersachen sind von der Geschäftsstelle mit Datum und Uhrzeit des Eingangs sowie der laufenden Eingangsnummer zu versehen. Gehen mehrere Sachen gleichzeitig ein, so erhalten sie die fortlaufenden Eingangsnummern in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens des betroffenen Rechtsanwalts.
- II. Die in einem gesonderten Register verzeichneten Allgemeinen Registersachen werden dem Senat zugewiesen, dem der Präsident des Anwaltsgerichtshofs als Vorsitzender angehört. Sie werden bei der Verteilung der Verfahren auf die beiden Senate nicht auf den Turnus angerechnet. Im Übrigen sind die in Ziffer I. bezeichneten Sachen in der über den 31. Dezember des Vorjahres fortgezählten Reihenfolge abwechselnd auf die Senate zu verteilen. Im Sachzusammenhang stehende Sachen (Ziffer III.) und Sachen nach Ziffer IV. sind hiervon ausgenommen.
- III. Ein Sachzusammenhang ist gegeben, wenn derselbe Rechtsanwalt oder ein mit ihm zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbundener anderer Anwalt oder die Organisation selbst, in der die gemeinschaftliche Berufsausübung erfolgt, und jeweils ein vergleichbares Rechts- oder Lebensverhältnis betroffen sind. Im Sachzusammenhang stehen auch mehrere Streitigkeiten, wenn in getrennten Verfahren derselben oder verschiedener Beteiligter Rechtsfolgen aus denselben oder im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Gründen hergeleitet werden, insbesondere bei Anfechtungen von Wahlen oder Beschlüssen im Sinne des § 112f BRAO. Sofern ein Sachzusammenhang vorhanden ist, werden sämtliche in den Sachzusammenhang fallende Sachen von demjenigen Senat bearbeitet, bei dem das erste Verfahren noch anhängig, entschieden oder auf andere Weise nach Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung beendet worden ist. Liegt die Erledigung in dem früheren Verfahren länger als drei Jahre zurück, so ist auf den vormals befassten Senat nicht mehr zurückzugreifen. Verfahren, die wegen des Sachzusammenhangs einem Senat zusätzlich zugeleitet werden, werden auf den Turnus angerechnet.
- IV. Abweichend von den Regelungen des Abschnitts D. I. bis III. entscheidet über die Berufungen und über sofortige Beschwerden in Verfahren über ein vorläufiges Berufs-

oder Vertretungsverbot gemäß §§ 150 ff. BRAO, die einen Rechtsanwalt betreffen, gegen den ein noch nicht abgeschlossenes anwaltsgerichtliches Verfahren nach dem Siebenten Teil der Bundesrechtsanwaltsordnung beim Anwaltsgerichtshof anhängig ist, derjenige Senat, bei dem die ältere Sache noch in der Berufungsinstanz anhängig ist. Gleiches gilt, wenn ein Senat bereits mit einem Verfahren betreffend ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot befasst war und die Angelegenheit später in der Hauptsache an den Anwaltsgerichtshof gelangt.

- V. Mit Zustimmung des Vorsitzenden des nach den Ziffern II. bis IV. ermittelten Senats hat die Geschäftsstelle das Aktenzeichen jeder neu eingegangenen Sache nebst Hinweis auf die Fortzählung gemäß Ziffer II. im Prozessregister einzutragen.
- VI. Ist eine Sache an einen Senat gelangt, der nach der Geschäftsverteilung nicht zuständig ist, so ist sie an den zuständigen Senat abzugeben; nach Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung ist eine Abgabe ausgeschlossen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Präsidiums einzuholen.
- VII. Werden eine oder mehrere Sachen im Turnus versehentlich fehlerhaft zugeteilt, bleiben diese und die zwischenzeitlichen Zuteilungen unberührt. Ein Ausgleich in Höhe der versehentlichen zusätzlichen bzw. unterlassenen Zuteilungen erfolgt bei dem nächsten Turnus.

E.

Güterichter

Zum Güterichter wird der Vorsitzende desjenigen Senats bestellt, der nach dem bei Eingang einer verwaltungsrechtlichen Anwaltssache geltenden Geschäftsverteilungsplan für deren Entscheidung nicht zuständig ist. Bei seiner Verhinderung ist Güterichter der stellvertretende Vorsitzende dieses Senats, bei dessen Verhinderung der nach Abschnitt C. Satz 4 des Geschäftsverteilungsplans zur Vertretung berufene anwaltliche Beisitzer.

Prof. Dr. Winterhoff

Dr. Frhr. v. Falkenhausen

Dr. Wolter

Dr. Hannemann

Dr. Tonner